

Inhalt

Betreuung von Abschlussarbeiten (Bachelor, Master)	1
Theses (bachelor and master theses)	2
Handreichung zur Prüfungsberechtigung bei Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten).....	3

Betreuung von Abschlussarbeiten (Bachelor, Master)

<https://fakultaeten.hu-berlin.de/de/lewi/studiumlehre/PrfAng/az/abschlussarbeiten-bachelor-und-masterarbeiten>

- Generell können Abschlussarbeiten mit externen Betreuern geschrieben werden (aber nicht alle Gutachter der Abschlussarbeit dürfen extern sein).
- Möchten Sie Ihre Abschlussarbeit von einer Person begutachten lassen, die Sie nicht auf diesen Listen https://fakultaeten.hu-berlin.de/de/lewi/studiumlehre/PrfAng/downloads/2022-07-29-betreuer-innen-liste-agrar-gartenbau_final_webseite.pdf/@@download/file/2022-07-29-Betreuer-innen-Liste-Agrar-Gartenbau_final_Webseite.pdf finden, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit Ihrem Prüfungsbüro in Verbindung.
Gemäß Anmerkung im Antragsformular, Seite 1: 2 *Bei externen Prüfer*innen: Bitte reichen Sie eine gesonderte Begründung und die detaillierten Kontaktdaten (E-Mail und Postanschrift) der Person(en) ein.* reichen die Studierenden ein Zusatzblatt ein mit den geforderten Informationen zur Person (ergänzend Kopie der Website der jeweiligen Institution) mit einer Begründung, warum Sie als Betreuer*in gewählt wurden.
 - Externe Betreuer*innen müssen mindestens promoviert sein (siehe genauere Voraussetzungen unten).
 - Externe Betreuer*innen werden jeweils per Einzelfallentscheidung zugelassen.
 - Stellen Sie rechtzeitig den Antrag, idealerweise vor Anmeldung der Abschlussarbeit. Auch die externen Betreuer*innen müssen dafür mehrere Verwaltungsschritte durchführen.
 - Verwenden Sie für Anmeldungen der Abschlussarbeit das aktuelle [Anmeldeformular](#).
- Ein extra Prüfauftrag für externe Betreuer*innen wird nicht benötigt, wenn das Datum der Abgabe der Abschlussarbeit innerhalb eines laufenden Lehrauftrags liegt.

Theses (bachelor and master theses)

<https://fakultaeten.hu-berlin.de/en/lewi-en/studiesandteachingx/Studies%20and%20teaching/examination-matters/keyword-register/final-theses-bachelor-and-master-theses>

- Generally, you can write a thesis with an external supervisor (but not all reviewers should be external).
- If you want to be supervised or examined by a person you can not find on the lists "[2021-05-21-Betreuer-innen-Liste-Agrar-Gartenbau_final_Webseite.pdf](#)", please contact your examination office in time.

As noted in the application form, page 1

If the first and/or second examiner is external (not a member of Humboldt-Universität), please submit a separate justification and full contact details (email address and postal address) of the relevant person(s).

Please note:

- The external supervisor must have a PhD at least (see more details on eligibility below).
 - Approval of external supervisors are made on a case-by-case basis.
 - Submit the application in good time, ideally before registering your thesis. Also your external supervisor need to go through several administrative steps.
 - For registering your thesis, use the current [registration form](#).
-
- An extra approval is not required if the date of thesis submission is within an ongoing teaching contract.

Handreichung zur Prüfungsberechtigung bei Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten)

Nr.	Statusgruppe an der HU Berlin ^{2 3}	Kann Abschlussarbeiten betreuen und bewerten (als Erst- und Zweitprüfer*in) ^{4 5}
1	Hochschullehrende (Prof. und Junior-Prof.) ⁶	Ja
2	Honorarprofessor*innen (H-Prof.)	Ja
3	Außerplanmäßige Professor*innen (Apl.-Prof.)	Ja
4	Sonderprofessor*innen (S-Prof.) / Gemeinsame Berufungen	Ja
5	Privatdozent*innen (PD)	Ja
6	Habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (haushaltsfinanziert, ohne Lehrbefugnis)	Ja, wenn die*der Erst- oder Zweitprüfer*in ein*e Hochschullehrer*in ist.
7	Nachwuchsgruppenleiter*innen (haushalts- oder drittmittelfinanziert)	Ja, die Berechtigung zur selbständigen Lehre (FR-Beschluss) muss vorliegen und die*der Erst- oder Zweitprüfer*in muss ein*e Hochschullehrer*in sein.
8	Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (haushaltsfinanziert, mit Lehrdeputat, nicht habilitiert) ⁷	Ja, die Berechtigung zur selbständigen Lehre (FR-Beschluss) muss vorliegen und die*der Erst- oder Zweitprüfer*in muss ein*e Hochschullehrer*in sein.
9	Nicht habilitierte und nicht promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen	Nein
10	Lehrbeauftragte mit gültigem Lehrauftrag ⁸	Ja, wenn die*der Erst- oder Zweitprüfer*in ein*e Hochschullehrer*in ist.
11	In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen (auch, wenn sie keine Lehre ausüben) ⁹	Ja, wenn die*der Erst- oder Zweitprüfer*in ein*e Hochschullehrer*in ist.

¹ **Rechtsgrundlagen:** §§ 32, 33, 99 BerHG, §§ 97, 99 ZSP-HU

² **Externe Prüfer*innen** müssen ebenso Mitglied an einer Hochschule im In- oder Ausland sein und einer der **Statusgruppen (Nr. 1 bis 6)** angehören. Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen an außeruniversitären Forschungseinrichtungen (ohne Lehrauftrag) sind grundsätzlich nicht prüfungsberechtigt.

³ Die **Prüfer*innenlisten** (auch Betreuer*innenlisten genannt) beinhalten nur die prüfungsberechtigten Personen des jeweiligen Instituts.

⁴ Das **Thema der Abschlussarbeit** wird von einer*m Hochschullehrer*in gestellt, die*der auch die **Betreuung** der Arbeit übernimmt. Auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses können diese Aufgaben auch von einer/m anderen hauptberuflich Lehrenden, die/der zu selbstständiger Lehre berechtigt ist, oder von einer*m Lehrbeauftragten oder von einer in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Person übernommen werden. Trotzdem gilt: Eine*r der beiden Prüfer*innen muss ein*e Hochschullehrer*in sein

⁵ Die **Bestellung der Prüfer*innen** obliegt allein dem zuständigen Prüfungsausschuss, es ist kein gesonderter Antrag durch die Prüfer*innen notwendig. Die Studierenden reichen den Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit im Prüfungsbüro ein. Dort wird die Prüfungsberechtigung geprüft und ggf. werden weitere Nachweise angefordert.

⁶ **Hinweis zum Ruhestand:** Professor*innen (außer Dienst), Senior-Professor*innen und Sonderprofessor*innen können Lehre und Prüfungen durchführen (§ 31 Verfassung HU Berlin). An der HU tätig gewesene Hon-Professor*innen, apl. Professor*innen sowie Privatdozent*innen, die das Renteneintrittsalter erreicht haben, können Lehre und Prüfungen durchführen, soweit der Fakultätsrat diese Aufgaben übertragen hat (Nachweis: FR-Beschluss).

⁷ **Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen auf Drittmittelbasis** müssen keiner Lehrverpflichtung nachkommen. Sollen Drittmittel-WiMi Lehre und Prüfungen anbieten, benötigen sie hierfür einen **Lehrauftrag**.

⁸ **Lehrbeauftragte** können für die Laufzeit ihres Lehrauftrages lehren und prüfen. Haben Lehrbeauftragte z.B. nur einen Lehrauftrag für ein Wintersemester bekommen, dürfen sie im nachfolgenden Sommersemester keine Wiederholungsprüfungen o.Ä. abnehmen und auch keine Abschlussarbeiten betreuen, bewerten und ggf. die Verteidigung abnehmen. In diesem Fall muss gem. § 5 (4) der Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen der HU Berlin ein gesonderter Lehrauftrag / Prüfauftrag erteilt werden.

⁹ **Ausnahmevorschrift, um Praktiker*innen aus der beruflichen Praxis zu Prüfer*innen bestellen zu können.** Die Regelung kommt ausschließlich im Rahmen der Kooperation zwischen Wirtschaftsunternehmen und Hochschulen sowie bei der Abnahme von staatlichen Prüfungen (Richter*innen, Anwalt*innen, Verwaltungspersonal) zur Anwendung. **Praktiker*innen sind nicht forschend und/oder lehrend an Hochschulen und anderen Institutionen tätig.**